



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

per E-Mail an die
Abteilungen 4
der Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 04.06.2014

Name Erwin Aichele

Durchwahl 0711 231-3624

E-Mail Erwin.Aichele@mvi.bwl.de


Aktenzeichen 2-3963/37*20

(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich: (mit Anlage)

Landkreistag Baden-Württemberg
per E-Mail: Posteingang@Landkreistag-BW.de

Städtetag Baden-Württemberg
per E-Mail: Post@Staedtetag-BW.de

 Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV-M 13)

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/2013 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 18.11.2013, Az. StB11/7122.3/4-ZTV-M-2067976

Sachgebiet 07.4: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung; Leit- und Schutzeinrichtungen

Anlagen

ARS 24/2013 des BMVI

Beiliegendes Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur wird mit der Bitte um Beachtung bei Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes bekannt gegeben.

Die ZTV-M 13 enthält verschiedene Neuregelungen, die sich auf Ausschreibung, Bauüberwachung und –ausführung auswirken. Insbesondere wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die neuen Regelungen zu Gelbmarkierung und die zugehörigen Gewährleistungsregelungen sind bei der Planung des Bauablaufes entsprechend zu berücksichtigen.
2. Die Prüfung der fertigen Leistung hat bei Netto- Auftragswerten über 25.000 € spätestens bis zum zwölften Werktag nach Verkehrsfreigabe zu erfolgen (Ziffer 7.1.3.4, ZTV-M). Hierzu wird empfohlen, die Prüfung soweit möglich vor Verkehrsfreigabe vorzunehmen, damit die Anforderungen an die Tagsichtbarkeit im Neuzustand gestellt werden können (vgl. Ziffer 4.3, Abschnitt 3 – Anwendung der Reflexionswerte der Tagsichtbarkeit bei der Prüfung der fertigen Leistung).
3. In Abschnitt 10 der ZTV-M 13 wird eine Ergänzung der HVA-B Formblätter geregelt. Bis zur turnusmäßigen Überarbeitung der HVA-B Formblätter durch die Landesstelle für Straßentechnik wird gebeten, die Aufforderung zur Angebotsabgabe durch den entsprechenden Textbaustein zu ergänzen.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, dieses Schreiben mit Anlage an die Straßenbaudienststellen der Unteren Verwaltungsbehörden weiterzuleiten. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird den Stadt- und Landkreisen die Anwendung für die Straßen in ihrer Baulast empfohlen.

Beiliegendes Schreiben wird in der „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ (LisRe-StB-BW) im Internetangebot der Landesstelle für Straßentechnik im Sachgebiet 7.4 Leit- und Schutzeinrichtungen eingestellt.

gez. Klaiber



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5000
FAX +49 (0)228 99-300-5599

al-stb@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/2013

Sachgebiet 07.4: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung; Leit- und Schutzeinrichtungen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richt- linien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13)

Bezug:

1. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 03/2002 vom 08.02.2002, S 28/38.61.30/5 Va 2002
2. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 23/2004 vom 05.10.2004, S28/38.61.30/10 Va 04
3. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/2006 vom 17.07.2006, S 11/7123.12/2-519306
4. Mein Schreiben vom 20.11.2000, S 28/38.61.30/90 BAST 2000
5. Mein Schreiben vom 14.12.2009, StB 11/7122.3/4-ZTV M-986769

Aktenzeichen: StB 11/7122.3/4-ZTV M-2067976

Datum: Bonn, 18.11.2013

Seite 1 von 3

I. Allgemeines

Die ZTV M 13 wurde von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in enger Abstimmung mit der Bundesanstalt für Straßenwesen erarbeitet.





Seite 2 von 3

Die ZTV M beschreiben Anforderungen und Verfahrensregeln bei der Erbringung von Leistungen für die Herstellung von endgültigen und vorübergehenden Markierungen auf Straßen, die aus Markierungssystemen hergestellt sind.

Mit Bezugsschreiben vom 14.12.2009 (Bezug 5.) hatte ich Ihnen den Entwurf mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind im Rahmen des sachlich Möglichen berücksichtigt worden. Nicht jeder Anregung konnte gefolgt werden; das gilt vor allem, wenn zwischen unterschiedlichen Vorschlägen abgewogen werden musste.

Der Entwurf wurde bei den Europäischen Gemeinschaften notifiziert. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204, S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217, S. 18), sind beachtet worden.

II.

Ich gebe die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen“, Ausgabe 2013 (ZTV M 13) hiermit bekannt und bitte, diese für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen bei neu abzuschließenden Bauverträgen für Markierungen auf diesen Straßen zu Grunde zu legen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV M 13 auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen. Ich bitte mir von Ihrem Einführungserslass eine Kopie zu übersenden sowie die Erfahrungen bei der Anwendung der ZTV M 13 für eine spätere Auswertung sorgfältig zu erfassen und mir hierüber bis zum 31.12.2015 zu berichten.

Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 03/2002 (Bezug Nr. 1) sowie Nr. 23/2004 (Bezug Nr. 2) hebe ich hiermit auf.

Den Anhang „Anforderungen an vorübergehende gelbe Markierungssysteme“ der „Technischen Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien (TL M 06)“ (Bezug Nr. 3) hebe ich hiermit auf.

Die Anforderungen für die Nachtsichtbarkeit von endgültigen Fahrbahnmarkierungen im Gebrauchszustand sind nach einer Frist von





Seite 3 von 3

zwei Jahren nach Einführung dieser ZTV M 13 zu überprüfen. Ich werde im Lichte dieser Erkenntnisse dann eine mögliche Anhebung dieser Werte prüfen. Ich bitte, mir bis zum 31.12.2015 über die Erfahrungen mit den Anforderungen für die Nachsichtbarkeit von endgültigen Fahrbahnmarkierungen im Gebrauchszustand zu berichten.

Von den Festlegungen dieser Richtlinien darf nur bei Vorliegen wichtiger Gründe und nach sorgfältiger Abwägung aller Belange abgewichen werden. Gleichzeitig bitte ich, die im Vorgriff auf die Neufassung der ZTV M erlassenen zusätzlichen Länderregelungen nicht mehr anzuwenden. Als Länderregelungen betrachte ich auch alle Baubeschreibungen, Leistungsbeschreibungen oder ähnliche Ausschreibungstexte, wenn diese pauschal im ganzen Bundesland oder im Bereich, z. B. eines Straßenbauamtes, angewandt werden.

Die ZTV M 13 sind beim FGSV Verlag, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz



Beglaubigt:

Angestellte

Anlage: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13)